

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 16.

Weimar.

3. Mai 1910.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 8. April 1910, betr. die Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen, Seite 125.

Ministerialverordnung

vom 8. April 1910,

betreffend die Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

[43] Nachdem durch den Bundesrat auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) die Anzeigepflicht nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes für Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand sowie für alle Fälle des Verdachts dieser Krankheit eingeführt ist (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 933), verordnen wir zwecks Aufnahme einer fortlaufenden Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen folgendes:

1. Für die Zeit vom 1. Januar 1910 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand bei Menschen statt.
2. Die statistische Aufnahme geschieht auf Grund der bei dem Gemeindevorstand eingelaufenen Anzeigen über Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand oder Milzbrandverdacht. Sie erfolgt mittels Erhebungsformulars nach dem nachstehenden Muster.